

26.03.98

Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung des Textilkennzeichnungsgesetzes**A. Zielsetzung**

Die Verordnung bezweckt die Umsetzung der vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Gemeinschaften im Jahr 1997 erlassenen Richtlinie in deutsches Recht zur Anpassung der Anhänge I und II der Richtlinie 96/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bezeichnung von Textilerzeugnissen (mit der die mehrfach geänderte Richtlinie 71/307/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit kodifiziert wurde) an den technischen Fortschritt. Die Anpassungsrichtlinie trägt dem aktuellen Entwicklungsstand auf dem internationalen Textilfasermarkt Rechnung, indem die Bezeichnung für neuartige Fasern in den Anhang I aufgenommen und die vereinbarten Zuschläge, die zur Berechnung des Gewichts der in einem Textilerzeugnis enthaltenen Fasern verwendet werden müssen, in Anhang 2 ausgewiesen werden.

B. Lösung

Anpassung des Textilkennzeichnungsgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 1986 (BGBl. I S. 1066) an die Richtlinie 97/37/EG.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Zusätzliche Kosten bei Bund, Ländern, Gemeinden oder anderen Einrichtungen der öffentlichen Hand entstehen durch die Ausführung der Anpassungsverordnung nicht.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise sowie auf die Einzelpreise sind nicht zu erwarten.

26.03.98

Wi

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft**

**Erste Verordnung zur Änderung des Textilkennzeichnungs-
gesetzes**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (431) - 643 00 - Te 7/98

Bonn, den 26. März 1998

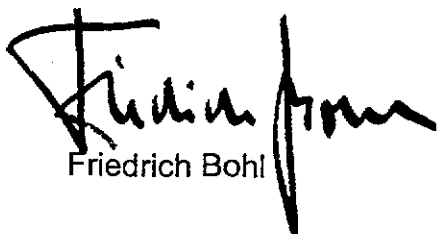
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft zu
erlassende

Erste Verordnung zur Änderung des Textilkennzeichnungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Erste Verordnung zur Änderung
des Textilkennzeichnungsgesetzes**

vom:

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 3 des Textilkennzeichnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1986 (BGBl. I S. 1285) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

Das Textilkennzeichnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1986 (BGBl. I S. 1285), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bezeichnung der Textilfasern

1. „Wolle“

für Fasern vom Fell des Schafes (*Ovis aries*).

Die Bezeichnung „Wolle“ darf auch zur Benennung eines Gemischs aus Fasern von der Schafschur und aus Haaren der unter Nummer 2 aufgeführten Tiere verwendet werden.

2. „Alpaka“, „Lama“, „Kamel“, „Kaschmir“, „Mohair“, „Angora(-Kanin)“, „Vikunja“, „Yak“, „Guanako“, „Kaschgora“, „Biber“, „Fischotter“

mit oder ohne zusätzliche Bezeichnung „Wolle“ oder „Haar“
für Haare nachstehender Tiere:

Alpaka, Lama, Kamel, Kaschmirziege, Angoraziege, Angorakaninchen, Vikunja, Yak, Guanako, Kaschgoraziege (Kreuzung zwischen Kaschmirziege und Angoraziege), Biber, Fischotter

3. „Haar“

mit oder ohne Angabe der Tiergattung (z. B. „Rinderhaar“, „Hausziegenhaar“, „Roßhaar“)

für Haare von verschiedenen Tieren, soweit diese nicht unter den Nummern 1 und 2 genannt sind

4. „Seide“

für Fasern, die ausschließlich aus Kokons seidenspinnender Insekten gewonnen werden

5. „Baumwolle“

für Fasern aus den Samen der Baumwollpflanze (*Gossypium*)

6. „Kapok“

für Fasern aus dem Fruchttinneren des Kapok (*Ceiba pentandra*)

7. „Flachs“ oder „Leinen“

für Bastfasern aus den Stengeln des Flachses (*Linum usitatissimum*)

8. „Hanf“

für Bastfasern aus den Stengeln des Hanfes (*Cannabis sativa*)

9. „Jute“

für Bastfasern aus den Stengeln des *Corchorus olitorius* und *Corchorus capsularis* sowie Fasern aus *Hibiscus-cannabinus*, *Hibiscus sabdariffa*, *Abutilon avicennae*, *Urena lobata*, *Urena sinuata*

10. „Manila“

für Fasern aus den Blattscheiden der *Musa textilis*

11. „Alfa“

für Fasern aus den Blättern der *Stipa tenacissima*

12. „Kokos“
für Fasern aus der Frucht der *Cocos nucifera*
13. „Ginster“
für Bastfasern aus den Stengeln des *Cytisus scoparius* oder des
Spartium junceum
14. „Ramie“
für Fasern aus dem Bast der *Boehmeria nivea* und der *Boehmeria tenacissima*
15. „Sisal“
für Fasern aus den Blättern der *Agave sisalana*
16. „Sunn“
für Fasern aus dem Bast der *Crotalaria juncea*
17. „Henequen“
für Fasern aus dem Bast der *Agave Fourcroydes*
18. „Maguey“
für Fasern aus dem Bast der *Agave Cantala*
19. „Acetat“
für Fasern aus Zellulose-Acetat mit weniger als 92 vom Hundert jedoch mindestens
74 vom Hundert acetylierter Hydroxylgruppen
20. „Alginat“
für Fasern aus den Metallsalzen der Alginsäure
21. „Cupro“
für regenerierte Zellulosefasern nach dem Kupfer-Ammoniak-Verfahren

22. „Modal“

für nach einem geänderten Viskoseverfahren hergestellte regenerierte Zellulosefaser mit hoher Reißkraft und hohem Modul in feuchtem Zustand. Die Reißkraft (B_e) in aufgemachtem Zustand und die Kraft (B_M), die erforderlich ist, um in feuchtem Zustand eine Dehnung von 5 vom Hundert zu erzielen, sind folgende:

$$B_e \text{ (Zentnewton)} \geq 1,3 \sqrt{T} + 2 T$$

$$B_M \text{ (Zentnewton)} \geq 0,5 \sqrt{T},$$

wobei T die mittlere längenbezogene Masse in Dezitex ist

23. „Regenerierte Proteinfaser“

für Fasern aus regeneriertem und durch chemische Agenzien stabilisiertem Eiweiß

24. „Triacetat“

für aus Zellulose-Acetat hergestellte Fasern, bei denen mindestens 92 vom Hundert der Hydroxylgruppen acetyliert sind

25. „Viskose“

für bei Endlofasern und Spinnfasern nach dem Viskoseverfahren hergestellte regenerierte Zellulosefasern

26. „Polyacryl“

für Fasern aus linearen Makromolekülen, deren Kette aus mindestens 85 Gewichtsprozent Acrylnitril aufgebaut wird

27. „Polychlorid“

für Fasern aus linearen Makromolekülen, deren Kette aus mehr als 50 Gewichtsprozent chloriertem Olefin (z. B. Vinylchlorid, Vinylidenchlorid) aufgebaut wird

28. „Fluorfaser“

für Fasern aus linearen Makromolekülen, die aus aliphatischen Fluor-Kohlenstoff-Monomeren gewonnen werden

29. „Modacryl“

für Fasern aus linearen Makromolekülen, deren Kette aus mehr als 50 und weniger als 85 Gewichtsprozent Acrylnitril aufgebaut wird

30. „Polyamid“ oder „Nylon“

für Fasern aus synthetischen linearen Makromolekülen, deren Kette sich wiederholende Amidbindungen aufweist, von denen mindestens 85 vom Hundert an lineare aliphatische oder zykloliphatische Einheiten gebunden sind

31. „Aramid“

für Fasern aus linearen synthetischen Makromolekülen mit aromatischen Gruppen, deren Kette aus Amid- oder Imidbindungen besteht, von denen mindestens 85 vom Hundert direkt an zwei aromatische Kerne gebunden sind und deren Imidbindungen, wenn vorhanden, die Anzahl der Amidbindungen nicht übersteigen dürfen

32. „Polyimid“

für Fasern aus synthetischen linearen Makromolekülen, deren Kette sich wiederholende Imideinheiten aufweist

33. „Lyocell“

für durch Auflösungs- und Spinnverfahren in organischem Lösungsmittel ⁽¹⁾ hergestellte regenerierte Zellulosefaser ohne Bildung von Derivaten

(1) Unter „organischem Lösungsmittel“ ist im wesentlichen ein Gemisch aus organischen Chemikalien und Wasser zu verstehen.

34. „Polyester“

für Fasern aus linearen Makromolekülen, deren Kette zu mindestens 85 Gewichtsprozent aus dem Ester eines Diols mit Terephthalsäure besteht

35. „Polyäthylen“

für Fasern aus gesättigten linearen Makromolekülen nicht substituierter aliphatischer Kohlenwasserstoffe

36. „Polypropylen“
für Fasern aus linearen gesättigten aliphatischen Kohlenwasserstoffen, in denen jeder zweite Kohlenstoff eine Methylgruppe in isotaktischer Anordnung trägt, ohne weitere Substitution
37. „Polyharnstoff“
für Fasern aus linearen Makromolekülen, deren Kette eine Wiederkehr der funktionellen Harnstoffgruppe (NH-CO-NH) aufweist
38. „Polyurethan“
für Fasern aus linearen Makromolekülen, deren Kette eine Wiederkehr der funktionellen Urethangruppen aufweist
39. „Vinylal“
für Fasern aus linearen Makromolekülen, deren Kette aus Polyvinylalkohol mit variablem Acetalisierungsgrad aufgebaut wird
40. „TrivinyI“
für Fasern aus drei verschiedenen Vinylmonomeren, die sich aus Acrylnitril, aus einem chlorierten Vinylmonomer und aus einem dritten Vinylmonomer zusammensetzen, von denen keines 50 vom Hundert der Gewichtsanteile ausweist
41. „Elastodien“
für elastische Fasern, die aus natürlichem oder synthetischem Polyisopren bestehen, entweder aus einem oder mehreren polymerisierten Dienen, mit oder ohne einem oder mehreren Vinylmonomeren und die, unter Einwirkung einer Zugkraft um die dreifache ursprüngliche Länge gedehnt, nach Entlastung sofort wieder nahezu in ihre Ausgangslage zurückkehren
42. „Elasthan“
für elastische Fasern, die aus mindestens 85 Gewichtsprozent von segmentiertem Polyurethan bestehen und die, unter Einwirkung einer Zugkraft um die dreifache ursprüngliche Länge gedehnt, nach Entlastung sofort wieder nahezu in ihre Ausgangslage zurückkehren

43. "Glasfaser"

für Fasern aus Glas

44. „Metall“ („metallisch“, „metallisiert“), „Asbest“, „Papier“ mit oder ohne Zusatz „Faser“ oder ohne Zusatz „Faser“ oder „Garn“ als Beispiel für Fasern aus verschiedenen und neuartigen Stoffen, die vorstehend nicht aufgeführt sind “

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Nummern 15a bis 15c werden die Nummern 16 bis 18.

b) Die bisherigen Nummern 16 bis 27 werden die Nummern 19 bis 30.

c) Die bisherigen Nummern 28 bis 38 werden die Nummern 34 bis 44.

d) Die neuen Nummern 31, 32 und 33 werden wie folgt gefaßt :

„31	Aramid	8,00
32	Polyimid	3,50
33	Lyocell	13,00“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den.....

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung

Die Richtlinie 97/37/EG vom 19. Juni 1997 ist durch die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den Mitgliedstaaten bis spätestens zum 01. Juni 1998 in nationales Recht umzusetzen.

Das Textilkennzeichnungsgesetz in der Fassung vom 26. Juli 1986 ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bezeichnungen für Fasern in Anlage 1 neu aufzunehmen oder zu streichen, wenn dies zur Erfüllung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich ist und der Anpassung an die technische Entwicklung oder dem Schutz des Verbrauchers dient. Das gleiche gilt für die Anpassung der Zuschläge zur Berechnung des Nettotextilgewichts in Anlage 2, wenn dies zur Erfüllung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich ist und der Anpassung an die technische Entwicklung oder der Vereinheitlichung und Verbesserung der Messung dient.

Mit der Umsetzung der Richtlinie 97/37/EG wird sowohl die Forderung der Wirtschaftsbeteiligten nach einer Textilkennzeichnung die dem aktuellen Entwicklungsstand auf dem Fasermarkt entspricht erfüllt und der Forderung der Verbraucherverbände nach verbesserter Deklaration entsprochen.

Für die Entwicklung neuartiger Fasern gibt es vielfältige Gründe. Einerseits sollen positive kleidungsphysiologische und Gebrauchseigenschaften verstärkt und negative abgeschwächt bzw. beseitigt werden. Andererseits werden zunehmend umweltfreundlichere und damit zeitgemäßere Herstellungsverfahren entwickelt, die zudem dem Schutz der Verbraucher dienlich sind. Weitere nicht zu unterschätzende Faktoren sind notwendige Innovation, um der modischen Vielfalt zu entsprechen und um Wettbewerbsvorteile auf nationalen und internationalen Märkten zu erlangen. In jedem Fall liefert der Einsatz neuartiger Textilfasern

verkaufsfördernde Argumente und trägt dem wachsenden Umweltbewußtsein der Verbraucher Rechnung.

Die Anpassung des Textilkennzeichnungsgesetzes ist nur im Rahmen der in der Richtlinie 97/37/EG enthaltenen Vorgaben der Europäischen Kommission möglich. Das aktualisierte Gesetz erfüllt aus diesem Grund nicht alle Wünsche der Wirtschaftsbeteiligten und bleibt z. B. hinter den Forderungen der Verbraucherverbände nach Volldeklaration zurück.

II. Kosten

Durch die Änderungsverordnung entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten. Die vorgesehenen Änderungen sind weitestgehend rechtsförmlich und redaktioneller Art, die keine zusätzlichen finanziellen Belastungen oder Entlastungen für die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, bringen. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

B. Die einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

1. Änderung der Anlage 1 des Textilkennzeichnungsgesetzes

Zur Änderung der laufenden Nummer 2:

- „**Kaschgora**“ ist eine neuartige natürliche Textilfaser, die aus einer Kreuzung zwischen Kaschmir- und Angoraziege gewonnen wird.

Zur Änderung der laufenden Nummern 15a bis 15c:

- Aus Gründen der Systematik und besseren Vergleichbarkeit mit dem geänderten Anhang I der Richtlinie 96/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (vom 16. Dezember 1996) zur Bezeichnung von Textilerzeugnissen, sind die laufenden Nummern künftig 16 bis 18, statt bisher 15a bis 15c.

Zur Änderung der laufenden Nummern 16 bis 27:

- Die Änderung der laufenden Nummern 16 bis 27 in 19 bis 30 ergibt sich aus der Änderung der laufenden Nummern 15a bis 15c.

Zur Änderung der laufenden Nummer 27 (jetzt neue Nummer 30):

- Die Beschreibung der Faser „**Polyamid oder Nylon**“ wurde präzisiert, um die notwendige Abgrenzung und Unterscheidung zur neuen Faser „**Polyimid**“ zu ermöglichen.

Zur Änderung der laufenden Nummern 28 bis 38:

- Durch die Hinzufügung neuer Faserarten muß auch die fortlaufende Numerierung angepaßt werden, so daß die bisherigen Nummern 28 bis 38 künftig 34 bis 44 lauten, was mit dem Anhang I der EU-Richtlinie übereinstimmt.

Zur Hinzufügung der neuen Nummer 31:

- „**Aramid**“ ist eine neuartige Synthefaser mit neuen Eigenschaften, die sich in ihrer Zusammensetzung (der Makromolekülketten) von den übrigen Chemiefasern unterscheidet.

Zur Hinzufügung der neuen Nummer 32:

- Auch bei „**Polyimid**“ handelt es sich um eine neuartige Synthefaser mit einer Makromolekülkette die sich im Aufbau von anderen Chemiefasern unterscheidet, woraus veränderte Eigenschaften resultieren.

Zur Hinzufügung der neuen Nummer 33:

- „**Lyocell**“ ist eine nach einem neuen Verfahren hergestellte Viskose-Regeneratfaser. Im Herstellungsprozeß wird die Zellulose durch organische Lösungsmittel aufgelöst. Im Vergleich zur bisher gebräuchlichen Methode (mit schwermetallhaltigen Lösungsmitteln) ist die neue Herstellungsmethode wesentlich umwelt- und verbraucherfreundlicher.

Zur Änderung der Beschreibung der laufenden Nummer 19 (jetzt neue Nummer 22):

- Um die Abgrenzung von „**Lyocell**“ zu „**Modal**“ zu ermöglichen, ist eine modifizierte Beschreibung der Modalfaser festgelegt worden. Da die beiden Fasern sich stärker im Herstellungsverfahren als in den Eigenschaften unterscheiden, ist diese Präzisierung notwendig.

2. Änderung der Anlage 2 des Textilkennzeichnungsgesetzes

Zu a) (Änderung der laufenden Nummern 15a bis 15c)

- Aus Gründen der Systematik und besseren Vergleichbarkeit mit dem geänderten Anhang II der Richtlinie 96/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (vom 16. Dezember 1996) zur Bezeichnung von Textilerzeugnissen lauten die laufenden Nummern künftig 16 bis 18, statt bisher 15a bis 15c.

Zu b) (Änderung der laufenden Nummern 16 bis 27)

- Die Änderung der laufenden Nummern 16 bis 27 in 19 bis 30 ergibt sich aus Nummer 1.

Zu c) (Änderung der laufenden Nummern 28 bis 38)

- Durch die Hinzufügung neuer Faserarten muß auch die fortlaufende Numerierung angepaßt werden, so daß die bisherigen Nummern 28 bis 38 künftig zu 34 bis 44 werden, was mit Anhang II der EU-Richtlinie übereinstimmt.

Zu d) (Neufassung der Nummern 31, 32 und 33)

- Der für die Faser „**Aramid**“ vereinbarte Zuschlag zur Berechnung des Gewichts der in einem Textilerzeugnis enthaltenen Fasern beträgt „**8,00**“ vom Hundert.
- Der für die Faser „**Polyimid**“ vereinbarte Zuschlag zur Berechnung des Gewichts der in einem Textilerzeugnis enthaltenen Fasern beträgt „**3,50**“ vom Hundert.
- Der für die Faser „**Lyocell**“ vereinbarte Zuschlag zur Berechnung des Gewichts der in einem Textilerzeugnis enthaltenen Fasern beträgt „**13,00**“ vom Hundert.

Zu Artikel 2

Inkrafttreten der Verordnung

Die Änderungsverordnung soll am 1. Juni 1998 in Kraft treten. Dieses Datum ist durch die Richtlinie 97/37/EG als spätestes Umsetzungsdatum vorgegeben.

08.05.98

Beschluß
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung des Textilkennzeichnungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.